



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

**Lehrstuhl für Privat-
und Wirtschaftsrecht**

Rämistrasse 74/3
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 634 48 71
Fax +41 44 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.uzh.ch/vdc

**Internetkolloquium
Handels- und Wirtschaftsrecht**
Frühjahrssemester 2010

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius

Fall 6

Die Miella AG ist seit Jahrzehnten als Honigproduzentin erfolgreich. Sie produziert sowohl Sommer- als auch Winterhonig und verfügt über eine treue Abnehmerschaft sowohl im Klein- als auch im Grosshandel. Den gehandelten Honig bezieht sie teilweise aus Eigen-, grösstenteils aber aus Fremdproduktion. Seit mehreren Jahren hat das mysteriöse Bienensterben grosse Teile der eigenen Bienenstöcke vernichtet. Ausserdem ist der eingekaufte Honig stark verteuert worden. Da die Einkünfte gleichzeitig zurückgegangen sind und der Miella AG zum Erhalt der eigenen Bienenkolonie grosse Investitionen bevorstehen, konnte die Miella AG seit Anfang 2010 ihre stark angewachsenen Schulden nicht mehr rechtzeitig zurückzahlen.

Der Verwaltungsrat sieht sich gezwungen, möglichst rasch Kapital aufzunehmen, aufgrund der bereits bestehenden hohen Verschuldung aber nicht in Form von Darlehen (Fremdkapital), sondern als Eigenkapital mittels einer Kapitalerhöhung.

Der VR möchte die Kapitalerhöhung möglichst schnell vornehmen, geht aber davon aus, dass die bestehenden Aktionäre aufgrund der ungewissen Marktentwicklung an der Übernahme neuer Aktien nicht interessiert sind. Er hat daher den südfranzösischen Weinproduzenten Olivier kontaktiert, der bereits seit geraumer Zeit Interesse am Einstieg in den Honigmarkt kundgetan hatte, und ihm angeboten, die neu auszugebenden Aktien zu übernehmen. Für die anstehende Generalversammlung im April 2010 hat der VR eine entsprechende ordentliche Kapitalerhöhung traktandiert. Durch die Ausgabe der Aktien an Olivier sollen dem Unternehmen mit Abschluss der Kapitalerhöhung Anfang Mai CHF 1.5 Mio. an liquiden Mitteln zufließen.

Frage 1: Was musste der Verwaltungsrat bei der Traktandierung der Kapitalerhöhung beachten? Welches Quorum ist für den entsprechenden GV-Beschluss erforderlich?

Die Aktionäre stimmen dem Antrag zu. Der GV-Beschluss über die Kapitalerhöhung kommt formell korrekt zustande. Aktionär X ärgert sich trotzdem über die Verwässerung seiner Aktionärsstellung: Er möchte nicht, dass Olivier alle neuen Aktien übernimmt, sondern dass auch er einen Anteil an den neu auszugebenden Aktien zeichnen kann.

Frage 2:

- a) Was kann er unternehmen?
- b) Wie würden Sie an seiner Stelle argumentieren?
- c) Wie beurteilen Sie seine Chancen?